

**Satzung für den
Rettungsdienst der Stadt Neuss vom 21. Dezember 1978
(in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2021)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 17. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einsatz von Krankenkraftwagen und Notärzten

- (1) Die Stadt Neuss unterhält zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) obliegen, Rettungswachen und einen Notarztendienst.
- (2) Die Rettungswachen halten Krankenkraftwagen (Krankentransportwagen, Rettungswagen) bereit, mit denen sie Notfallpatienten und Kranke, Verletzte und sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung befördern.
- (3) Der Notarzt führt bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durch, stellt ihre Transportfähigkeit her und erhält diese unter Vermeidung weiterer Schäden während der Beförderung aufrecht.
- (4) Begleitpersonen dürfen bei vorhandenem Platz an dem Krankentransport teilnehmen.
- (5) Psychisch Kranke im Sinne des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) dürfen nur auf gerichtliche, polizeiliche, ordnungsbehördliche oder ärztliche Anordnung befördert werden. Die Erfordernisse des PsychKG über die Unterbringung psychisch Kranker bleiben unberührt.
- (6) In einem Krankenkraftwagen dürfen mehrere Patienten gleichzeitig befördert werden, soweit dies notwendig und sachgerecht möglich ist und keine Ansteckungsgefahr besteht.
- (7) Von der Beförderung sind unverletzte betrunkene Personen sowie Leichen ausgeschlossen.

§ 2 Leitstelle

- (1) Der Einsatz von Krankenkraftwagen und Notarzt ist bei der zuständigen Leitstelle zu beantragen und zu begründen. Dabei ist, wenn möglich, anzugeben, ob der zu Befördernde an einer übertragbaren Krankheit leidet.
- (2) Die Einsätze des Rettungsdienstes werden von der Leitstelle für den Rettungsdienst disponiert und koordiniert. Eine Entscheidung über den Einsatz eines Rettungsmittels trifft die Leitstelle auf Basis der Anforderung des Bestellers und nach festgestellter Einsatzindikation.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens (KTW, RTW, BNAW) bzw. des Notarztes (Notarzteinsatzfahrzeug mit Notarzt) für den Rettungsdienst werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Kosten für die Leitstellennutzung wurden bereits in der Kostenrechnung berücksichtigt.
- (2) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens gilt das Abfahren des Fahrzeuges mit dem erforderlichen Personal aufgrund eines Einsatzauftrages der Leitstelle vom jeweiligen bzw. regelmäßigen Standort und die Beförderung eines Patienten von einer Abholstelle zu einem Einsatzziel. Rückfahrten gelten als zusätzliche Beförderung. Zum Baby-Notarztwagen (BNAW) ggf. auch ohne eigene Beförderung (nur die Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten). Bei einem Kindesalter über ein Jahr wird ggf. eine Beförderung mit einem RTW zusätzlich notwendig. Im Falle des Notarztes das Abfahren des Notarzteinsatzfahrzeuges mit dem erforderlichen Personal aufgrund eines Einsatzauftrages der Leitstelle vom jeweiligen bzw. regelmäßigen Standort und anschließender Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten.
Als Inanspruchnahme gilt auch die missbräuchliche Anforderung eines Krankenkraftwagens oder Notarztes. Hierfür werden die geltenden Gebührensätze berechnet.
- (3) Haben mehrere Patienten gleichzeitig einen Krankenkraftwagen benutzt bzw. sind bei einem Einsatz mehrere Patienten vom Notarzt betreut worden, werden für jeden Patienten die Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
- (4) Ein Anspruch auf Wartezeit besteht nicht.
- (5) Die Fahrer der Krankenkraftwagen bestimmen die Wegestrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst. Die Ermittlung der Transportkilometer erfolgt aufgrund der zum Einsatz festgestellten KM-Stände nach Tachometer im Einsatzfahrzeug.

§ 4 Gebührensschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der
 - a) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes bzw. Notarztdienstes in Anspruch nimmt, oder
 - b) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes bzw. Notarztdienstes bestellt / beantragt, oder
 - c) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes bzw. Notarztdienstes bestellen / beantragen lässt, oder
 - d) in dessen Interesse der Krankentransport- und Rettungsdienst bzw. Notarztdienst tätig wird, oder
 - e) vorsätzlich grundlos den Krankentransport- und Rettungsdienst bzw. Notarztdienst alarmiert.
- (2) Außerdem sind diejenigen Personen Gebührensschuldner, denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für den Benutzer oder Besteller / Antragsteller obliegt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Soweit die Voraussetzungen (ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung / Kostenübernahmezusicherung) für eine direkte Abrechnung mit einer gesetzlichen Krankenkasse, einer Ersatzkrankenkasse, einem Krankenhausträger oder einem ähnlichen Kostenträger vorliegen, können die Leistungen des Rettungsdienstes unmittelbar mit diesem Kostenträger abgerechnet werden. Lehnt dieser die Zahlung ganz oder teilweise ab, so wird der nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 Pflichtige zur Zahlung der Gebühr herangezogen.
- (5) Die Gebühren werden innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für den Krankenbeförderungsdienst der Stadt Neuss vom 28. Oktober 1975 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Gebührentarif**1. Krankentransport mit einem KTW oder RTW als KTW**

1.1 Grundgebühr je Patient bis 30 Transport-km	223,30 €
1.2 Zusatzgebühr je zusätzlichem Transport-km über 30 hinaus	0,75 €

2. Rettungstransport mit einem RTW

2.1 Grundgebühr je Patient bis 30 Transport-km	498,61 €
2.2 Zusatzgebühr je zusätzlichem Transport-km über 30 hinaus	2,30 €

3. Inanspruchnahme des Baby-Notarzwagen (BNAW)

3.1 Nutzungsgebühr je Patient	498,61 €
-------------------------------	----------

4. Inanspruchnahme des Notarztes

4.1 Nutzungsgebühr je Patient (Notarzteinsatzfahrzeug –NEF– mit Notarzt)	477,85 €
---	----------

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV NW S. 124) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 21.12.1978

H. Karrenberg
Oberbürgermeister

Die Satzung ist am 1. Januar 1979 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 14. Mai 1980

Die Änderung ist am 1. Juni 1980 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 22. Dezember 1980

Die Änderung ist am 1. Januar 1981 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

3. Änderungssatzung vom 6. Februar 1985

Die Änderung ist am 14. Februar 1985 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

4. Änderungssatzung vom 20. Dezember 1985

Die Änderung ist am 1. Januar 1986 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 1986

Die Änderung ist am 1. Januar 1987 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

6. Änderungssatzung vom 18. Dezember 1987

Die Änderung ist am 1. Januar 1988 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

7. Änderungssatzung vom 6. Dezember 1988

Die Änderung ist am 1. Januar 1989 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

8. Änderungssatzung vom 18. Dezember 1989

Die Änderung ist am 1. Januar 1990 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

9. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1990

Die Änderung ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

10. Änderungssatzung vom 19. Dezember 1991

Die Änderung ist am 1. Januar 1992 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

11. Änderungssatzung vom 18. Dezember 1992

Die Änderung ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

12. Änderungssatzung vom 20. Dezember 1993

Die Änderung ist am 1. Januar 1994 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

13. Änderungssatzung vom 16. Dezember 1994

Die Änderung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

14. Änderungssatzung vom 20. Dezember 1996

Die Änderung ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

15. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999

Die Änderung ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

16. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005

Die Änderung ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

17. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2013

Die Änderung ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

18. Änderungssatzung vom 18. November 2016

Die Änderung ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

19. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2018

Die Änderung ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

20. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2020

Die Änderung ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

21. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2021

Die Änderung ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.